

Geschäftsordnung alte Fassung	Geschäftsordnung neue Fassung	Anmerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Beratungsgegenstände</b></p> <p>Der Rat verhandelt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anträge des Verwaltungsausschusses,</li> <li>b) Anträge von Ausschüssen,</li> <li>c) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsfrauen und Ratsherren,</li> <li>d) Anträge der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,</li> <li>e) Einwohneranträge gemäß § 31 NKomVG,</li> <li>f) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß § 32, 33 NKomVG,</li> <li>g) Bürgerbefragungen gemäß § 35 NKomVG.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) Jedes Ratsmitglied kann in der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung mündlich stellen, soweit diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas Abweichendes regelt. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere Anträge auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Erweiterung der Tagesordnung,</li> <li>b) Schluss der Rednerinnen- und Rednerliste, Schluss der Debatte oder Abstimmung,</li> <li>c) Vertagung eines Beratungsgegenstandes,</li> <li>d) Absetzung von der Tagesordnung,</li> <li>e) Nichtbefassung,</li> <li>f) Verweisung an einen Ausschuss,</li> <li>g) Unterbrechung der Sitzung,</li> <li>h) Vertagung oder Aufhebung der Sitzung,</li> <li>j) Verlängerung der Redezeit,</li> <li>k) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit.</li> </ul> <p>Anträge nach Buchstabe b) können nur von Mitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Beratungsgegenstände</b></p> <p>Der Rat verhandelt über:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Anträge des Verwaltungsausschusses,</li> <li>b) Anträge von Ausschüssen,</li> <li>c) Anträge von Fraktionen, Gruppen oder Ratsfrauen und Ratsherren,</li> <li>d) Anträge der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,</li> <li>e) Einwohneranträge gemäß § 31 NKomVG,</li> <li>f) Bürgerbegehren und Bürgerentscheide gemäß §§ 32, 33 NKomVG,</li> <li>g) <b>Einwohnerbefragungen</b> gemäß § 35 NKomVG.</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>§ 13</b> <b>Anträge zur Geschäftsordnung</b></p> <p>(1) <i>unverändert</i></p>	<p>Anpassung an aktuellen Gesetzeswortlaut in § 35 NKomVG</p>

<p>(2) Mit dem Antrag einer Fraktion gilt als beschlossen, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt oder vertagt ist, wenn die Angelegenheit keine besondere Dringlichkeit beansprucht. Vor einer Absetzung oder Vertagung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Antrag zu begründen. Über die besondere Dringlichkeit entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.</p> <p>(3) Im Fall einer Absetzung oder Vertagung nach Abs. 2 ist der Tagesordnungspunkt in der nächsten ordentlichen Sitzung zu behandeln. Eine nochmalige Absetzung oder Vertagung des Tagesordnungspunktes ist nur dann zulässig, wenn hierfür besondere Gründe bestehen und der vorgesehene Verfahrensablauf gewahrt bleibt. Über den Antrag auf nochmalige Absetzung oder Vertagung entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.</p>	<p>(2) Mit dem Antrag einer Fraktion <b>oder Gruppe</b> gilt als beschlossen, dass ein Tagesordnungspunkt abgesetzt oder vertagt ist, wenn die Angelegenheit keine besondere Dringlichkeit beansprucht. Vor einer Absetzung oder Vertagung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ihren/seinen Antrag zu begründen. Über die besondere Dringlichkeit entscheidet der Rat mit der Mehrheit der Stimmen.</p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>	<p>Klarstellung der kommunalverfassungsrechtlichen Gleichstellung der Rechte von Fraktionen und Gruppen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Abstimmungsform</b></p> <p>(1) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Ist das Ergebnis nach Ansicht der Ratsvorsitzenden oder des Ratsvorsitzenden zweifelhaft oder wird es angezweifelt, so wird die Abstimmung sofort wiederholt und werden die Stimmen gezählt.</p> <p>(2) Auf Verlangen von zehn Ratsmitgliedern oder auf Verlangen einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geschieht in der Weise, dass die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und die Abstimmungsfrage beantworten. Die Stimmabgabe wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer schriftlich festgehalten. Das Abstimmungsergebnis wird mit den Namen der Ratsmitglieder in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b> <b>Abstimmungsform</b></p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) Auf Verlangen von zehn Ratsmitgliedern oder auf Verlangen einer Fraktion <b>oder Gruppe</b> wird namentlich abgestimmt. Die namentliche Abstimmung geschieht in der Weise, dass die Ratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge aufgerufen werden und die Abstimmungsfrage beantworten. Die Stimmabgabe wird durch die Protokollführerin oder den Protokollführer schriftlich festgehalten. Das Abstimmungsergebnis wird mit den Namen der Ratsmitglieder in die Sitzungsniederschrift aufgenommen.</p>	<p>Klarstellung der kommunalverfassungsrechtlichen Gleichstellung der Rechte von Fraktionen und Gruppen</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 38 Mitglieder</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 38 Mitglieder</b></p>	
<p>(1) Die gemäß § 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren. Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und dem Gleichstellungsausschuss gehören jeweils zusätzlich fünf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sozialausschuss, dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gehören jeweils zusätzlich sechs weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sportausschuss gehören zusätzlich sieben weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes ist. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehören zusätzlich elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Für die Ausschüsse gemäß Satz 3 und Satz 4 gilt, dass eines der Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates ist.</p> <p>Fraktionen und Gruppen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 71 Abs. 2 und 3 NKomVG in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied dieser Fraktion oder Gruppe stimmberechtigtes Mitglied des Ausschusses ist. Ratsfrauen oder Ratsherren, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, können verlangen, in einem Ausschuss ihrer Wahl beratendes Mitglied zu werden, sofern sie nicht bereits stimmberechtigtes Mitglied eines Ausschusses sind. Die Ausschussmitglieder nach § 71 Absatz 7 NKomVG haben beratende Stimme.</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p>	<p>(1) Die gemäß § 71 Abs. 2 bis 4 NKomVG gebildeten Ausschüsse bestehen aus jeweils elf Ratsfrauen oder Ratsherren. Dem Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten und dem Gleichstellungsausschuss gehören jeweils zusätzlich fünf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sozialausschuss, dem Ausschuss für Umweltschutz und Grünflächen, dem Kulturausschuss und dem Stadtentwicklungs- und Bauausschuss gehören jeweils zusätzlich sechs weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Dem Sportausschuss gehören zusätzlich <b>acht</b> weitere Mitglieder ohne Stimmrecht im Sinne von § 71 Absatz 7 NKomVG an, wobei eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Stadtsportbundes <b>und eines dieser Mitglieder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Behinderten Sportverbandes Niedersachsen e.V.</b> ist. Dem Ausschuss für Integration, Europa und internationale Kooperation (Internationaler Ausschuss) gehören zusätzlich elf weitere Mitglieder ohne Stimmrecht an, die nach § 71 Absatz 7 NKomVG berufen werden. Für die Ausschüsse gemäß Satz 3 und Satz 4 gilt, dass eines der Mitglieder ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Seniorenbeirates ist.</p> <p><i>(im Weiteren unverändert)</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>unverändert</i></p>	<p>gemäß Absprache in der GOK am 07.09.2017</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 44 Kommissionen</b></p> <p>(1) Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost Die Kommission Sanierung Vahrenheide-Ost besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen der Sanierung Vahrenheide-Ost.</p> <p>(2) Kommission Sanierung Limmer Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer. <b>Hierzu gehören Fragen bezüglich der Sanierung und der Entwicklung einschließlich der städtebaulichen Entwicklung auf dem ehemaligen Conti-Gelände.</b></p> <p>(3) .....</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44 Kommissionen</b></p> <p><i>(bisheriger Absatz 1 entfällt)</i></p> <p>(1) Kommission Sanierung Limmer Die Kommission Sanierung Limmer besteht aus neun Rats- oder Bezirksratsfrauen bzw. Rats- oder Bezirksratsherren sowie neun Bürgervertreterinnen oder Bürgervertretern. Die Kommission befasst sich mit Fragen im Bereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Limmer.</p> <p>(2) <i>(bisherigen Absätze 3 bis 10 werden zu Absätzen 2 bis 9; textlich unverändert)</i></p>	<p>Der bisherige Abs. 1 entfällt, da die Sanierungskommission Vahrenheide-Ost infolge der vom Rat beschlossenen Aufhebung der Sanierungssatzung Vahrenheide-Ost (DS 1434/2013) ihre Tätigkeit eingestellt hat.</p> <p>Der bisherige Abs. 2 wird durch Streichung von Satz 3 an Rechtslage angepasst, da das ehemalige Conti-Gelände aufgrund der vom Rat am 18.05.2016 beschlossenen Satzung über die Teilaufhebung des Sanierungsgebietes (vgl. DS 0953/2016) nicht mehr vom Sanierungsgebiet umfasst ist.</p> <p>Die Nummerierung der Absätze wird entsprechend angepasst.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 45 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsordnungskommission besteht aus der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, den Fraktionsvorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Die Fraktionsvorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 45 Zusammensetzung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsordnungskommission besteht aus der Ratsvorsitzenden oder dem Ratsvorsitzenden, den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern, den Fraktions- <b>oder</b> <b>Gruppen</b>vorsitzenden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat. Den Vorsitz führt die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister.</p> <p>(2) Die Fraktions- <b>oder</b> <b>Gruppen</b>vorsitzenden können sich durch ein Mitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.</p>	<p>Klarstellung der kommunalverfassungsrechtlichen Gleichstellung der Rechte von Fraktionen und Gruppen</p> <p>Klarstellung der kommunalverfassungsrechtlichen Gleichstellung der Rechte von Fraktionen und Gruppen</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 46 Einberufung, Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Geschäftsordnungskommission wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen. Die Geschäftsordnungskommission hat die Aufgabe, über Fragen des Verfahrens im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen sowie über die Auslegung der Geschäftsordnung zu beraten, Angelegenheiten zu erörtern, die die Fraktionen betreffen, und bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige mitzuwirken.</p> <p>(2) Ferner soll die Geschäftsordnungskommission in den Fragen der kommunalen Repräsentation und bei der Festlegung wichtiger Termine eine Abstimmung unter den Fraktionen herbeiführen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 46 Einberufung, Aufgaben</b></p> <p>(1) Die Geschäftsordnungskommission wird von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister einberufen. Die Geschäftsordnungskommission hat die Aufgabe, über Fragen des Verfahrens im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen sowie über die Auslegung der Geschäftsordnung zu beraten, Angelegenheiten zu erörtern, die die Fraktionen <b>oder Gruppen</b> betreffen, und bei der Vorbereitung von Maßnahmen gegen Ratsmitglieder und ehrenamtlich Tätige mitzuwirken.</p> <p>(2) Ferner soll die Geschäftsordnungskommission in den Fragen der kommunalen Repräsentation und bei der Festlegung wichtiger Termine eine Abstimmung unter den Fraktionen <b>oder Gruppen</b> herbeiführen.</p>	<p>Klarstellung der kommunalverfassungsrechtlichen Gleichstellung der Rechte von Fraktionen und Gruppen</p> <p>Klarstellung der kommunalverfassungsrechtlichen Gleichstellung der Rechte von Fraktionen und Gruppen</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 47 Verfahren</b></p> <p>(1) Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse und die Stadtbezirksräte, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) ....</p> <p>(3) Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, die nach dieser Geschäftsordnung der Schriftform bedürfen, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn die zu verantwortende Person das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versieht. Ein elektronisches Dokument im Sinne von Satz 1 ist zugegangen, sobald es die für den Empfang bestimmte Stelle aufgezeichnet hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 47 Verfahren</b></p> <p>(1) Die Bestimmungen über das Verfahren im Rat gelten sinngemäß auch für den Verwaltungsausschuss, die Ausschüsse, die Stadtbezirksräte <b>und die Geschäftsordnungskommission</b>, soweit diese Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt.</p> <p>(2) <i>(unverändert)</i></p> <p>(3) Erklärungen von Ratsmitgliedern und Bezirksratsmitgliedern, die nach dieser Geschäftsordnung der Schriftform bedürfen, können als elektronisches Dokument übermittelt werden, wenn die zu verantwortende Person das Dokument mit einer <b>elektronischen Signatur</b> versieht. Ein elektronisches Dokument im Sinne von Satz 1 ist zugegangen, sobald es die für den Empfang bestimmte Stelle aufgezeichnet hat.</p>	<p>Klarstellung, dass die Verfahrensbestimmungen des Rates sinngemäß auch für das Verfahren der GOK gelten.</p> <p>Vereinfachung des Verfahrens zur Übermittlung elektronischer Dokumente durch künftiges Erfordernis einer (einfachen) „elektronischen Signatur“ i.S. der Definition des Art. 3 Zf. 10 der EU-VO 910/2014. Das frühere Signaturgesetz ist mit Wirkung vom 28.07.2017 außer Kraft getreten.</p>